

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Nr. 158 Kirchengesetz zur Änderung des Präventionsgesetzes und der Präventionsgesetzausführungsverordnung

Vom 5. Dezember 2025

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Präventionsgesetzes

Das Präventionsgesetz vom 17. April 2018 (KABl. S. 238), das durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 2022 (KABl. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle und die Mitglieder der Anerkennungskommision sind nicht von ihren Pflichten entbunden, die jeweils zuständigen Melde- und Ansprechstellen über mögliche Verdachtsfälle zu informieren. Sie wirken darauf hin, dass die Interessen der betroffenen Personen gewahrt bleiben.“

2. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „Betroffenen“ durch die Angabe „betroffenen Personen“ und in § 8 Absatz 2 die Angabe „Betroffener“ durch die Angabe „betroffene Personen“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Hilfe für betroffene Personen

(1) Die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt (Anerkennungsrichtlinie-EKD) vom 21. März 2025 (ABl. EKD S. 53) findet in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Anwendung, soweit durch oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nichts Abweichendes geregelt wird.

(2) 1 Die Landeskirche und die Diakonischen Werke – Landesverbände – bieten betroffenen Personen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Träger im Sinne von § 1 in Anerkennung des erlittenen Leides und der daraus resultierenden individuellen Folgen Anerkennungsleistungen an. 2 Dazu wird eine gemeinsame Anerkennungskommission eingerichtet, die ihre Aufgaben unabhängig wahrnimmt und nur an Recht und Gesetz gebunden ist. 3 Die Leistungen, die durch die Anerkennungskommission zugesprochen werden, erfolgen freiwillig, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch die Entscheidung der Anerkennungskommission ein Rechtsanspruch begründet wird.

(3) Im Rahmen der Prüfung nach § 7 Absatz 5 und 6 der Anerkennungsrichtlinie-EKD werden als bereits erhaltene Anerkennungsleistungen auch die Leistungen berücksichtigt, die vor Inkrafttreten der Anerkennungsrichtlinie durch die Unterstützungsleistungskommission und der ihr nachfolgenden Anerkennungskommission als Unterstützungsleistungen gewährt worden sind.

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

- a) In Nummer 5 wird nach der Angabe „8“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 6 wird aufgehoben.

5. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Übergangsregelung

(1) Die bei Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung des Präventionsgesetzes und der Präventionsgesetzausführungsverordnung vom 5. Dezember 2025 (KABl. A 2025 Nr. 158 S. 369) im Amt befindlichen Mitglieder der Kommission bleiben bis zur Konstituierung der Anerkennungskommission gemäß § 9 Absatz 2 im Amt.

(2) Verfahren, die bis zur Konstituierung der Anerkennungskommission gemäß § 9 Absatz 2 nicht abschließend entschieden wurden, werden von der Anerkennungskommission fortgeführt.“

Artikel 2 Änderung der Präventionsgesetzausführungsverordnung

Die Präventionsgesetzausführungsverordnung vom 28. November 2019 (KABl. S. 558), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 1. Juni 2023 (KABl. A Nr. 51 S. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Regelungsgegenstand

„Diese Rechtsverordnung regelt das Rahmenschutzkonzept nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Präventionsgesetz vom 17. April 2018 (KABl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung, das Nähere über die Beauftragung, die Sicherung der Unabhängigkeit der Beauftragten, die Meldung und die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen nach § 6 Präventionsgesetz und das Nähere zur Ausgestaltung der Fachstelle nach § 7 Präventionsgesetz.“

2. Teil 4a wird aufgehoben.
3. In § 13 Absatz 6, § 16 Satz 1 und § 18 Satz 1 wird das Wort „Kommission“ durch das Wort „Anerkennungskommission“ ersetzt. In § 13 Absatz 6 wird die Angabe „Satz 5“ gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 22. November 2025 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 5. Dezember 2025

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Anton

Az.: 3605-01 und 3605-02 – DAR An

Nr. 159 Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Festsetzungsverordnung

Vom 14. Dezember 2025

Aufgrund des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Personalplanungsförderungsgesetzes vom 3. April 2019 (KABl. S. 230) verordnet die Kirchenleitung:

Artikel 1 Änderung der Festsetzungsverordnung

§ 1 der Festsetzungsverordnung vom 28. November 2019 (KABl. S. 554), die durch Rechtsverordnung vom 29. November 2022 (KABl. S. 546) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Zuteilung der Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten

Mit Wirkung vom 1. Januar 2026 wird die Höhe der jeweils zugeteilten Vollbeschäftigungseinheiten gemäß § 3 Absatz 1 Personalplanungsförderungsgesetz vom 3. April 2019 (KABl. S. 230), das zuletzt durch Artikel 1 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vom 6. Mai 2022 (KABl. S. 233) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wie folgt festgesetzt: